



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Österreich

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Österreich

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Österreich

Stand: Juni 2019

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Österreich unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Eine wirksame Ehe kann in Österreich nur durch eine standesamtliche Trauung eingegangen werden. Die kirchliche Eheschließung hat in Österreich keine Rechtsgültigkeit.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land wird nicht vorgeschrieben. Es können auch Personen heiraten, die noch nie einen Wohnsitz / Aufenthalt in Österreich hatten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten vorgenommen. Es gibt auch die Möglichkeit, dass Trauungen ausnahmsweise außerhalb der Standesämter vorgenommen werden. Der Ort muss der Bedeutung der Ehe entsprechen und angemessen sein. Ob eine Trauung an einem anderen Ort stattfinden kann, bestimmt das zuständige bzw. gewählte Standesamt.

Welches Standesamt ist zuständig?

Um einen Heiratsantrag zu stellen können Sie sich an jedes Standesamt in Österreich wenden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot und somit eine Aufgebotsfrist besteht in Österreich nicht. Eine vorherige, auch telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Standesamt sollte frühestens sechs Monate, mindestens zwei bis drei Monate vor dem geplanten Eheschließungstermin erfolgen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung muss innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung vorgenommen werden.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Im Regelfall:

- Beglaubigter Ausdruck/Abschrift aus dem Geburtsregister, nicht älter als sechs Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eheschließung oder Geburtsurkunde, wenn die Verlobten nicht in Deutschland geboren wurden.
- gültige Reisepässe oder gültige Personalausweise
- Heiratsurkunde Ihrer letzten Vorehe, falls einer der Heiratswilligen verwitwet oder geschieden ist oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftsbestätigung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist bzw. das Urteil über die Auflösung der früheren eingetragenen Partnerschaft.
- Beglaubigte Sterbeurkunde des früheren Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1/). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Bei Wohnsitz in Österreich kann beim österreichischen Standesamt im Zuge der Anmeldung zur Eheschließung aufgrund eines Vertrages zwischen Deutschland und Österreich der Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses gestellt werden. Das österreichische Standesamt übermittelt dann diesen Antrag an das zuständige deutsche Standesamt.

Dazu wird der Nachweis des (letzten) Wohnsitzes in Deutschland benötigt.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige österreichische Standesamt.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst frühestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Fremdsprachige Urkunden müssen im Original gemeinsam mit einer Übersetzung eines Gerichtsdolmetschers vorgelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht mehr erforderlich. Es können aber ein oder zwei Zeugen bestimmt werden.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist erforderlich, falls einer der Heiratswilligen die deutsche Sprache nicht beherrscht. Link zu den in Österreich zugelassenen Übersetzern und Dolmetschern <http://sdg-liste.justiz.gv.at/>.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Österreich geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach österreichischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit. Auch nach österreichischem Recht

kann die österreichische Staatsbürgerschaft nicht automatisch durch Eheschließung erworben werden.

Nähere Informationen zum Thema Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit 1. Januar 2010 können in Österreich zwei Menschen des gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Zudem können seit 1. Januar 2019 in Österreich zwei Menschen verschiedenen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft begründen. Damit gehen Sie eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein.

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider Partnerinnen/Partner bei einer Personenstandsbehörde (Standesamt). Die Standesbeamtin/der Standesbeamte befragt die sich Verpartnernden in Gegenwart von zwei (nach Wunsch auch nur einem oder keinem) Zeugen einzeln und nacheinander, ob sie die eingetragene Partnerschaft miteinander begründen wollen und spricht nach Bejahung der Fragen aus, dass sie rechtmäßig verbundene Partnerinnen/Partner sind. Es besteht die Möglichkeit, die eingetragene Partnerschaft auch außerhalb der Amtsräume des Standesamtes zu begründen, sofern der Ort der Bedeutung der eingetragenen Partnerschaft entspricht. Über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft nimmt die Beamtin/der Beamte eine Niederschrift auf.

Hinweis:

Bis 31. Dezember 2018 konnte die eingetragene Partnerschaft nur von zwei Personen gleichen Geschlechts eingegangen werden.

Ab 1. Januar 2019 können gleichgeschlechtliche Paare in Österreich auch heiraten.

Quelle: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/189/Seite.1890100.html>

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die österreichische Botschaft in Berlin. Auch die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen österreichischen Standesamt wäre anzuraten, da dieses das Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit vor jeder Trauung zu führen hat.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.